



**Sitzungsbeilage zu TOP Nr. 8.
der öffentlichen Gemeinderatssitzung
am 23.01.2024**

Aktenzeichen:	062.3
Amt/Sachbearbeiter:	Hauptamt / Maser, Gerd Hauptamt / Lewandowski, Anja Tel.: 07446-9504- 314 Tel.: 07446-9504- 300
Datum:	20.11.2023
Drucksache:	GR-2023-165

Bestellung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09.06.2024

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 wird wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Gerd Maser

stv. Vorsitzender: Evelyn Bletscher

Beisitzer: Tamara Haid
Denis Haid
Kurt Eppler
Simone Winter
Verena Schanze

stv. Beisitzer: Karin Armbruster
Hans-Peter Merz
Karin Schmid
Andrea Benzing
Andreas Eberhardt

II. Begründung

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) endet die Amtszeit der Gemeinde- und Ortschaftsräte mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte erfolgen, also am 09.06.2024.

Das Landratsamt Freudenstadt legte per Wahlerlass für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 09.06.2024 als Veröffentlichungstermin für die Wahlbekanntmachung der Kommunalwahlen in den Amtsblättern den 09.02.2024 (Freitag) fest.

Bereits am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung können Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden (§ 13 KomWO). Die Einreichung der Wahlvorschläge ist nur beim Gemeindewahlausschuss möglich, deshalb muss bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeindewahlausschuss durch den Gemeinderat bestellt sein – hierbei handelt es sich um eine zwingende Verfahrensvorschrift.

Der Gemeindewahlausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und die Leitung der Wahlen sowie für die Feststellung des Wahlergebnisses.

Bei der Aufstellung des Gemeindewahlausschusses gilt es folgendes zu beachten:

1. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber (Kreistagswahl), wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten **und** Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG)
2. Gemäß § 15 Abs. 1 KomWG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen **nicht** zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

In der Vergangenheit hat der Gemeindewahlausschuss auch die Funktion des Briefwahl-Vorstandes wahrgenommen. Dies ist nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KomWG gestattet und soll auch bei den kommenden Wahlen der Fall sein.

Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Bürgermeister Enderle wird erneut bei der Kreistagswahl kandidieren, deshalb scheidet er als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses aus.

Entsprechend der bisherigen Praxis schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, den Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 wie folgt zu besetzen:

Vorsitzender: Gerd Maser

stv. Vorsitzender: Evelyn Bletscher

Beisitzer: Tamara Haid
Denis Haid
Kurt Eppler
Simone Winter
Verena Schanze

stv. Beisitzer: Karin Armbruster
Hans-Peter Merz
Karin Schmid
Andrea Benzing
Andreas Eberhardt

Die vorgeschlagenen Personen haben ihre Bereitschaft im Gemeindewahlausschuss mitzuwirken bereits zugesichert.

III. Finanzielle Auswirkungen

Keine

Ja, im Haushalt finanziert

Über-/außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen wie folgt:

Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen	
Über-/außerplanmäßig benötigte Mittel	
<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gemäß § 84 GemO liegen vor	
Finanzierungs- vorschlag	

Folgekosten-Darstellung	
Personalkosten	
Sach-/Bewirtschaftungskosten	
<i>bei Investitionsmaßnahmen zusätzlich</i>	
Abschreibungen der Gesamtmaßnahme	
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	
Summe der jährlichen Folgekosten	